

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 18. November 1998

G 5 n Uitikon. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Chapf
(GWR n 2122). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Uitikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 28. Juli 1998 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Chapf. Mit Schreiben vom 4. August 1998 unterbreitete die Gemeinde die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 14. August 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 15. September 1998 setzte der Gemeinderat Uitikon die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dietikon vom 2. November 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Chapf gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Uitikon. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Uitikon vom 15. September 1998 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Chapf (GWR n 2122) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 98.1493-1) 1:1'000 vom 28. Juli 1998
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Chapf vom 28. Juli 1998.

II. Der Gemeinderat Uitikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Uitikon, 8142 Uitikon, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 270.--	(Konto 3015.43 10, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 40.--</u>	(Konto 3015.43 10)
Total	<u>Fr. 310.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Uitikon, 8142 Uitikon (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer);
 - die Wasserversorgung Uitikon, 8142 Uitikon;
 - das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
 - das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 18. November 1998

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

